

Reklamegesuch

Das öffentliche Plakatieren unterliegt der Reklameverordnung des Kantons Luzern, SRL Nr. 739. Grundsätzlich wird für das Anbringen öffentlicher Plakate eine Bewilligung verlangt. Wenn gemäss §6 (Ausnahmen) von einer kantonalen Bewilligung abgesehen werden kann, wird das Reklamegesuch per Mail direkt bei der Gemeindeverwaltung Rickenbach durch den Gesuchsteller eingereicht. Es wird vorausgesetzt, dass der betroffene Grundeigentümer vorgängig die Erlaubnis zur Erstellung erteilt hat.

Beilagen zum Gesuch:

1. Situationsplan (Auszug aus dem nachgeführten Grundbuchplan) im Massstab 1 : 500 mit dem Standort der Reklame
2. Mässtäbliche Skizze oder Fotomontage mit Angaben über Art, Ausführung, Grösse, Farbe und Text der Reklame

Die Reklame hat mindestens drei Meter Abstand zur Strasse oder Kreuzung vorzuweisen und darf in keiner Weise die Sicht der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigen.